



## Notleidende Kredite in Europa: Neue Vorschriften kein großer Wurf

### AUTOR

Dr. Susanne E. Knips  
Senior Credit Analyst  
Telefon: 0 69/91 32-32 11  
research@helaba.de

### REDAKTION

Stefan Rausch  
Leiter Credit Research

### HERAUSGEBER

Dr. Gertrud R. Traud  
Chefvolkswirt/  
Leitung Research

### Helaba

Landesbank  
Hessen-Thüringen  
MAIN TOWER  
Neue Mainzer Str. 52-58  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon: 0 69/91 32-20 24  
Telefax: 0 69/91 32-22 44

Um die Risiken aus notleidenden Krediten in den Bankbilanzen zukünftig zu reduzieren, haben EU-Kommission und EZB jeweils verschärfte Regelungen zum Wertansatz der Problem-Engagements veröffentlicht. Der Kommissionsvorschlag könnte bereits im kommenden Jahr in eine rechtlich bindende Vorschrift münden. Die EZB wendet die neuen Leitlinien im Prüfungsprozess mit den Instituten an. Während sich die Vorgaben der Bankenaufsicht lediglich auf neu in die Kategorie 'notleidend' fallende Kredite beziehen, zielen die strengeren Vorgaben der EU-Kommission sogar nur auf neu vergebene Kredite ab – der Altbestand ist nicht betroffen. Wir gehen davon aus, dass die neuen Anforderungen für die von uns beobachteten Banken gut verkraftbar sein werden.

### Neue Regeln für den Wertansatz notleidender Kredite

Am 14. März 2018 unterbreitete die EU-Kommission Vorschläge zum Umgang mit notleidenden Krediten<sup>1</sup> bei Banken. Enthalten war unter anderem ein Vorschlag zum bilanziellen Wertansatz von notleidenden Krediten. Einen Tag später folgte die EZB-Bankenaufsicht mit einer Ergänzung ihres 'Leidfadens für Banken zu notleidenden Krediten'; darin ging es ebenfalls um die Bewertung der Problem-Engagements.

### EU-Kommission: Gesetzliche Änderung für neu vergebene Kredite

Der Maßnahmen-Katalog der EU-Kommission enthält insbesondere einen Entwurf zur Rückstellung von Kreditrisikovorsorge im Neugeschäft. Demnach sollen Banken bei notleidenden Krediten in voller Höhe Risiko-Deckung bilden, und zwar progressiv ansteigend spätestens nach 2 Jahren für den unbesicherten Teil und spätestens nach 8 Jahren für den besicherten Teil. Erreicht eine Bank die Mindest-Abdeckung nicht, muss sie gemäß den Vorschlägen den verbleibenden Betrag direkt vom Eigenkapital abziehen. Die Regelung soll aber nur für Kredite gelten, die ab dem 14. März 2018 vergeben wurden. Nach unserem Verständnis würde die neue Vorgabe mit Inkrafttreten der entsprechend geänderten Eigenkapitalverordnung CRR durch Veröffentlichung im EU-Amtsblatt unmittelbar in den Ländern Europas in Kraft treten. Zuvor muss sie allerdings noch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung von EU-Parlament und EU-Rat durchlaufen.

Darüber hinaus enthält das Maßnahmenpaket der EU-Kommission folgend Vorschläge:

- 1) Bei besicherten Unternehmenskrediten, die notleidend sind, soll die Forderungseintreibung durch die Möglichkeit zur beschleunigten außergerichtlichen Sicherheiten-Verwertung erleichtert werden. Laut Vorschlag der EU-Kommission müsste ein entsprechendes Vorgehen im Vorfeld einzelvertraglich zwischen Bank und Kreditnehmer vereinbart werden.
- 2) Der Sekundärmarkt für notleidende Kredite soll gefördert werden, etwa durch EU-weite Standards für die Zulassung und Beaufsichtigung von in diesem Bereich tätigen Kreditdienstleistern.

<sup>1</sup> Kredite, bei denen Schuldner bei Zins- oder Tilgungszahlungen 90 Tage im Verzug sind oder ein Zahlungsausfall in Kürze wahrscheinlich ist.

Die Publikation ist mit größter Sorgfalt bearbeitet worden. Sie enthält jedoch lediglich unverbindliche Analysen und Prognosen zu den gegenwärtigen und zukünftigen Marktverhältnissen. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität wir aber keine Gewähr übernehmen können. Sämtliche in dieser Publikation getroffenen Angaben dienen der Information. Sie dürfen nicht als Angebot oder Empfehlung für Anlageentscheidungen verstanden werden. Die Informationen dieser Publikation stellen keine Anlageberatung dar. Anlageentscheidungen können nur auf Grundlage des Verkaufsprospektes und nach einer eingehenden Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren örtlichen Finanzberater getroffen werden.

- 3) Ferner sieht das Paket Leitlinien für die Mitgliedsstaaten zur Einrichtung nationaler Vermögensverwaltungsgesellschaften für notleidende Kredite im Einklang mit EU-Beihilferecht vor, um die Restrukturierung von Banken zu unterstützen. Diese Leitlinien sind unverbindlich. Das Thema einer EU-weiten Bad Bank scheint damit aus unserer Sicht vorerst vom Tisch.

### EZB-Aufsicht: Leitlinien für zukünftig notleidend werdende Kredite

Die EZB stellte in einer Presseerklärung am 15. März 2018 ihre Erwartung an die Bewertung von notleidenden Krediten durch die von ihr beaufsichtigten Banken klar. Als „umsichtiges Maß“ für die Risikovorsorge für neue Problemkredite gibt sie für den unbesicherten Teil eine Deckungshöhe von 100 % nach 2 Jahren vor. Für den besicherten Teil steigt die Erwartung graduell von 40 % nach 3 Jahren auf 100 % nach 7 Jahren an.

Die Ergänzung des EZB-Leitfadens gilt für Kredite, die nach dem 1. April 2018 notleidend werden. Davon unberührt stellt die EZB klar, dass die Banken bei der Bildung von Rückstellungen unverändert ihren eigenen Grundsätzen zur Beurteilung von Risikopositionen und den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zu folgen haben; erst wenn die bilanzielle Abbildung nach den geltenden Vorschriften aus Aufsichtsperspektive als nicht umsichtig erachtet werde, könnten die Aufseher auf Einzelfallbasis über angemessene Maßnahmen entscheiden. Die Höhe der Risikovorsorge werde im Aufsichtsdiallog zwischen EZB und den einzelnen Banken erörtert. Das Ergebnis dieses Dialogs werde erstmals 2021 in den aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process –SREP) einfließen.

Im Unterschied zum Ansatz der Kommission bezieht sich die Vorgabe der EZB auch auf bereits vor dem Einführungs-Stichtag vergebene Kredite. Allerdings betrifft sie nur neu in die Kategorie notleidend fallende Kredite und nicht den gesamten Altbestand. Banken mit hohen Altlasten werden also geschont. Ferner handelt es sich formal bei den EZB-Anforderungen um eine Erwartung des Aufsehers, während die Kommissions-Vorlage als Änderung einer EU-Verordnung unmittelbar rechtsbindend wäre.

### Regeln bereits lange angekündigt

Beide Vorstöße kamen nicht überraschend. Bereits im März 2017 hatte die **EZB-Aufsicht** ihren Leitfaden zu notleidenden Krediten veröffentlicht. Im Oktober hatte sie eine Verschärfung ihrer Anforderungen an die Bilanzierung von Problemkrediten bei den von ihr beaufsichtigten Banken angekündigt. Die Einführung war zunächst für Januar 2018 vorgesehen gewesen. Der Plan stieß jedoch auf heftigen Widerstand, insbesondere aus Ländern mit hohen Problemkreditbeständen wie Italien und Portugal. Ferner sah sich die EZB dem Vorwurf ausgesetzt, in legislative Zuständigkeiten zur Rechnungslegung einzugreifen und damit ihr aufsichtsrechtliches Mandat zu überschreiten. Die Aufseher verlängerten daraufhin den Konsultationsprozess und verschoben die Ergänzung zum Leitfaden auf das 1. Quartal 2018.

Dies gab der EZB die Gelegenheit, den Vorstoß der **EU-Institutionen** zum Umgang mit dem Problemkreditbestand bei europäischen Banken abzuwarten, da dort die Zuständigkeit für Gesetzesvorgaben in der Gemeinschaft angesiedelt ist. Bereits im Juli 2017 hatte der Rat der europäischen Wirtschafts- und Finanzminister ECOFIN einen Aktionsplan für den Abbau der Bestände vorgeschlagen und die EU-Kommission zur gesetzlichen Umsetzung aufgefordert. Das Maßnahmenpaket zielte vor allem auf noch mehr Transparenz, weitere regulatorische Eingriffsmöglichkeiten, Anreize für den Sekundärmarkt und die mögliche Schaffung von Bad Banks. Im Oktober 2017 hatte sich die EU Kommission in einer Mitteilung zur Vollendung der EU-Bankenunion zur Umsetzung des Aktionsplans verpflichtet. Bei der Erläuterung des nunmehr vorgestellten Maßnahmenpakets betonte sie erneut, dass dies ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion sei.

Die Behörde für europäische Bankenaufsicht (European Banking Authority – EBA) hatte zuvor in einer Auswirkungsstudie festgestellt, dass die Belastungen aus der zusätzlichen Risikovorsorge für notleidende Kredite für die beaufsichtigten Banken tragbar seien: Kumuliert belaufe sich der dadurch verursachte Rückgang der harten Kernkapitalquote im Median näherungsweise auf 138 Bp. nach 20 Jahren. Diese Rechnung basiert auf einer statischen Analyse ohne Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen oder Änderungen im Risikoumfeld. Für die von uns beobachteten marktführenden und stark über den Kapitalmarkt finanzierten Banken entspricht das Ergebnis unseren Erwartungen: die Institute haben sich schon lange auf die anstehenden regulatorischen Verschärfungen eingestellt und zusätzliche Eigenkapitalpuffer aufgebaut.

## Vollendung der Bankenunion im Fokus

Die Lösung des NPL-Problems hängt eng mit der Harmonisierung der Einlagensicherung in Europa zusammen: Diese steht nach Vollendung des einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus und der einheitlichen Bankenaufsicht als dritte Säule der europäischen Bankenunion noch aus. Solange die Sektor-Risiken zwischen den Ländern der Gemeinschaft divergieren, wird es heftigen Widerstand gegen die Vergemeinschaftung der Einlagensicherung geben (s. Beitrag „Problemkredite im Schaufenster“ aus unserem [Jahresausblicks-Publikation „Märkte und Trends 2018“](#) vom November 2017).

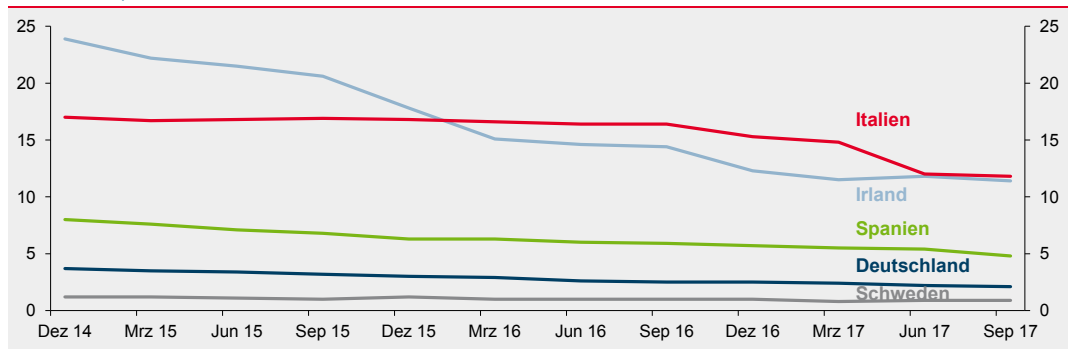
## Notleidende Kredite: Noch immer starke regionale Unterschiede in Europa

Während die Bonität des Neugeschäfts dank des Ausstiegs aus Nicht-Kernbereichen und des zuletzt guten wirtschaftlichen Umfelds europaweit zuletzt erfreulich gut war, leiden einige Regionen, insbesondere in Südeuropa, weiterhin unter hohen leistungsgestörten Altbeständen. Der politische Wille scheint hoch, die Voraussetzungen für eine Vollendung der Bankenunion mit der Vergemeinschaftung der Einlagensicherung zu schaffen. Ziel von Politik und Regulatoren ist es ferner, durch die Problembestände gebundenes Eigenkapital und Kapazitäten frei zu machen und in Kerngeschäft umzuleiten.

Tatsächlich gab es zuletzt weitere Fortschritte beim Abbau der Problempportfolien: In Italien, wo die Problemkreditquote lange nicht vom Fleck kam, war eine Verbesserung zu beobachten. Dort konnte die Branche den Bestand im September 2017 gegenüber Dezember 2016 um 58 Mrd. Euro auf 196 Mrd. Euro reduzieren. Damit entfallen jedoch noch immer 23 % der gesamten notleidenden Kredite in der EU auf das Land. Spitzenreiter ist Griechenland mit 47 %. Dem steht am anderen Ende Schweden mit 0,9 % gegenüber. Die regionalen Unterschiede bleiben demnach enorm. Trotz der freundlichen Konjunktur mit historisch niedrigen Zinsen und Kreditausfällen summiert sich die Gesamtsumme noch immer auf über 850 Mrd. Euro.

## Notleidende Kredite – große regionale Unterschiede

Problemkreditquote nach Ländern, %



Quellen: EBA, Helaba Volkswirtschaft/Research

## Geänderte Wertansätze wohl gut verkraftbar

Die neuen Regelungen decken sich weitgehend mit den bisherigen Plänen der Institutionen und unseren Erwartungen. Aus dem Maßnahmenkatalog der EU werden u.E. allerdings lediglich die neuen Anforderungen an die Bildung von Risikovorsorge für notleidende Kredite merkliche Auswirkungen haben. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Vorgaben für die von uns beobachteten Banken nicht überraschend kommen und gut verkraftbar sein werden.

An einigen Stellen fallen sie sogar eher etwas großzügiger aus als ursprünglich zu erwarten war, beispielsweise bei Krediten mit geringerer Ausfallwahrscheinlichkeit<sup>2</sup>. Bei diesen muss die Risikovorsorge nach den Vorschlägen der Kommission nach der Übergangsfrist lediglich 80 % betragen, was aus unserer Sicht vor allem eine Konzession an die Banken der südlichen Länder mit hohen Beständen ist. Auch die erstmalige Einbeziehung in den aufsichtsrechtlichen SREP-Prozess der EZB im Jahr 2021 erscheint vergleichsweise viel Vorbereitungszeit zu lassen.

Da sich die Vorgabe der Kommission lediglich auf ab dem Stichtag neu vergebene Kredite bezieht, erwarten wir daraus zumindest für die ersten 1 bis 2 Folgejahre keine nennenswerte Erhöhung der Risikovorsorge, da der Anteil notleidender Kredite bei neuen Engagements üblicherweise relativ gering ist. Die Regelung wird sich nach unserer Einschätzung erst nach und nach auswirken, was den Banken Zeit gibt, ihre Altbestände weiter abzubauen.

Für durch Sicherheiten gedeckte Kredite sind die Übergangsfristen darüber hinaus relativ moderat. Erst nach 6 Jahren steigt die Mindest-Risikovorsorge auf über 50 % an. Häufig haben die Banken in der Zwischenzeit ihre Sicherheiten bereits verwertet.

## Neue Anforderungen: Volle Risikodeckung erst nach mehreren Jahren

Risikodeckung für Kredite gemäß Änderungsentwurf EU-Richtlinie der EU-Kommission sowie neue NPL-Leitlinien EZB

Jahre bis zum Erreichen der Deckungsquote	EU-Kommission				EZB	
	Notleidende Kredite		Andere notleidende Engagements		Unbesichert	Besichert
	Unbesichert	Besichert	Unbesichert	Besichert		
1 Jahr	35,0 %	5,0 %	28,0 %	4,0 %		
2 Jahre	100,0 %	10,0 %	80,0 %	8,0 %	100 %	
3 Jahre		17,5 %		14,0 %		40,0 %
4 Jahre		27,5 %		22,0 %		55,0 %
5 Jahre		40,0 %		32,0 %		70,0 %
6 Jahre		55,0 %		44,0 %		85,0 %
7 Jahre		75,0 %		60,0 %		100,0 %
8 Jahre		100,0 %		80,0 %		100,0 %

Quellen: EU-Kommission, EZB, Helaba Volkswirtschaft/Research

Da es nach IFRS 9 möglich ist, Risikovorsorgerückstellungen direkt gegen das Eigenkapital zu buchen, haben die Banken zudem die Möglichkeit, Auswirkungen auf die Ertragsrechnung weitgehend zu vermeiden.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Im Unterschied zu notleidenden Krediten zahlt der Schuldner bei „Unlikely-to-Pay“-Krediten noch, es deuten sich aber bereits Probleme an

<sup>3</sup> Siehe Credit Special: „Europäische Banken: IFRS 9 erhöht Gewinnvolatilität“ vom 18.7.2017

## Keine stärkeren Aktivitäten von spezialisierten Vermögensverwaltern zu erwarten

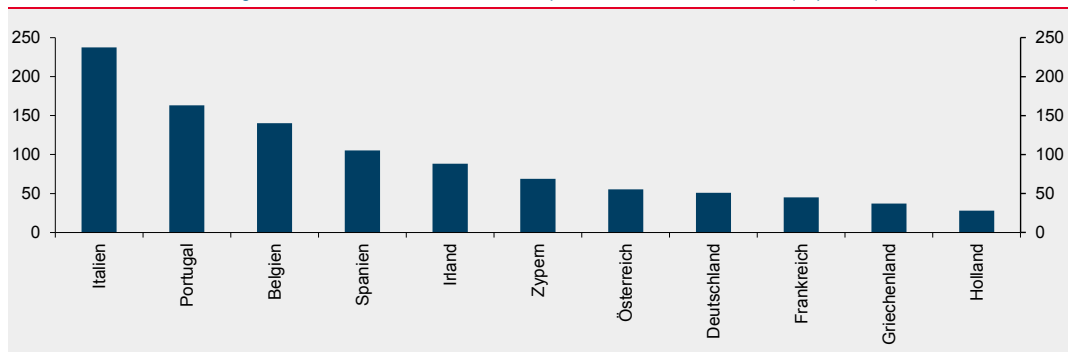
Zunächst interessant erscheint der Vorschlag für Leitlinien zur Gründung nationaler Vermögensverwalter von notleidenden Krediten. Dabei stellt sich allerdings die Frage, zu welchem Preis und somit möglicherweise weiteren Belastungen Kredite auf diese transferiert werden sollen. Der Markt für Problemkredite hat sich nach unserer Einschätzung ohnedies als funktionsfähig erwiesen. Daher erwarten wir von den nun vorgeschlagenen Leitlinien keinen nennenswerten Impuls, zumal in Ländern wie Spanien, Irland und Italien bereits ähnliche Vehikel existieren.<sup>4</sup> Banken wie UniCredit, Banco Santander und BBVA haben ihre Problemkredit-Bestände durch umfangreiche Portfolioverkäufe bereits erfreulich reduziert.<sup>5</sup> Zielführend wäre aus unserer Sicht vielmehr, das Problem bei der Wurzel zu packen und etwa die vielfach reformbedürftigen Insolvenzregelungen anzugehen, die den Abbau derzeit behindern.

## Weitere Risiken nicht aus den Augen verlieren

Insgesamt bleibt der Regulierungsdruck für europäische Banken hoch. Nach diversen Stresstests und aufsichtsrechtlichen Neuerungen haben Anforderungen an die Bilanzqualität, Transparenz und regulatorische Eingriffsmöglichkeiten bereits ein hohes Niveau erreicht. Während die Regulierung insbesondere für große systemrelevante Banken aus unserer Sicht weitgehend harmonisiert ist, bestehen noch immer starke Unterschiede in den sonstigen Rahmenbedingungen, etwa des Insolvenzrechts. Aus unserer Sicht sind darin Hauptgründe für die noch immer national divergierenden Risikoprofile europäischer Banken zu suchen. Im Übrigen scheint uns der Fokus auf Problemkreditquoten, etwa angesichts der teils umfangreichen Bestände an Staatsanleihen bei hoher Verschuldung der öffentlichen Haushalte, zu einseitig.

## Bankensektor teils stark in Staatsanleihen investiert

Staatliche Schuldverschreibungen des Heimatlandes, in % des Kernkapitals der inländischen Banken (Sep. 2017)



Quellen: S&P Global Ratings, Helaba Volkswirtschaft/Research

<sup>4</sup> Siehe (1) Credit Focus "Unicredit – Hilfsfond: Mosaikstein für Italiens Bankenproblem" vom 22.4.2016, (2) Außer-der-Reihe-Publikation: ["Lösung des italienischen Bankenproblems: Die Quadratur des Kreises"](#) vom 13.7.2016

<sup>5</sup> Siehe Credit Foci (1) zu Unicredit: „Weg frei für Verkauf von Problemkrediten“ vom 20.3.2017, (2) zu Banco Santander: „Erfolgreiche Trennung von faulen Immo-Krediten“ vom 10.8.2017, (3) BBVA: „Fortgesetzte Bilanzbereinigung zahlt sich aus“ vom 9.3.2018

## Weitere Credit Specials:

**Ungedeckte Bankanleihen in Deutschland:  
BMF-Referentenentwurf zur Insolvenzrangfolge**

14.02.2018

**Erfolgsstory Corporate Schuldscheindarlehen – Solide Adressen bleiben die Regel**

22.01.2018

**Europäische Bankanleihen: EZB regelt Notenbankfähigkeit neu**

21.12.2017

**Europäische Banken: Bewegung bei Harmonisierung von NPS-Anleihen**

28.11.2017

**Private Banken in Deutschland: Reform der freiwilligen Einlagensicherung**

26.09.2017

**NSFR: Banken auf Kurs, Malus für Covered Bonds?**

02.08.2017

**Europäische Banken: IFRS 9 erhöht Gewinnvolatilität**

18.07.2017

**Italienische Banken: Erneut Staatsgelder für Banken in Europa**

27.06.2017

**Corporate Schuldscheindarlehen – Wachstumsmarkt mit solider Kreditqualität**

22.05.2017

**Deutschlands neue Insolvenzrangfolge bei Banken:  
Weitere Anpassungen absehbar**

03.01.2017

**Negativzinsen – neue Welt für Banken**

26.09.2016

**Lösung des italienischen Bankenproblems: Die Quadratur des Kreises**

13.07.2016

**Banken-Stresstest bestätigt Bonitätseinstufungen**

02.08.2016

**EZB schafft unnötige Verzerrung bei Corporate Bonds**

03.06.2016

**Europäische Banken: Beherrschbare Risiken in Öl- und Gasindustrie**

13.04.2016

**TLAC für global systemrelevante Banken:  
Kapitallücken bei europäischen Banken begrenzt**

25.11.2015

Alle Publikationen sind auf unserer Homepage [hier](#) verfügbar.

Informationen zum gesamten frei verfügbaren Research der Helaba finden Sie auf <http://volkswirtschaft.helaba.de>. Newsletter können Sie unter <https://news.helaba.de/research> abonnieren. ■